

**Volksmotion "Qualitätsentwicklung"**  
**Volksmotion "Geprüfter Datenschutz"**

Kollegium, 15. Juni 2016

Der Präsident hat es einleitend erwähnt. Wir stehen vor einer besonderen Situation: Das Kollegium berät zum ersten Mal eine Volksmotion. Die Volksmotion wurde mit einem Nachtrag zur Verfassung (erst) vor rund zehn Jahren eingeführt. Mit diesem Instrument wollte das Kollegium die Rechte der stimmberechtigten Mitglieder des Konfessionsteils stärken. Der Volksmotion kommt damit eine besondere Bedeutung zu. In der Abstimmungsvorlage hiess es damals wörtlich (Zitat): *"Sie (die Volksmotion) verstärkt die Rechte der stimmberechtigten Mitglieder des Konfessionsteils und kann zur Belebung des Parlamentes beitragen."*

Wie sich heute zeigt, sollte das Kollegium recht behalten. Die Volksmotionen von Thomas Hotz und den gut 300 Mitunterzeichnenden beleben den Parlamentsbetrieb – nicht erst heute, schon im Vorfeld. Allerdings machen es uns der Volksmotionär und die Mitunterzeichnenden mit ihren Motionstexten nicht einfach. Im Gegenteil, die Texte der beiden Motionen sind schwer verständlich. Dass ihnen persönliche und sicher belastende Umstände des Erstunterzeichners zugrunde liegen, macht es nicht leichter, zumal uns das persönliche Schicksal des Betroffenen sicher alle bewegt.

Persönliche Betroffenheit bzw. persönliche Fragestellungen können jedoch nicht Auftrag einer Motion bzw. einer Volksmotion sein. Nach Art. 84 der Geschäftsordnung des Katholischen Kollegiums enthält die Motion den Auftrag an den Administrationsrat, den Entwurf einer Verfassungsänderung, eines Dekrets oder eines Beschlusses des Kollegiums vorzulegen. Dies gilt nach Art. 15<sup>bis</sup> der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils ebenso für die Volksmotion. Die Volksmotion ist also auf einen allgemeinverbindlichen Gesetzesauftrag ausgerichtet.

Die vorliegenden Volksmotionen – und ich nehme hier gesamthaft zu beiden Volksmotionen Stellung – erfüllen nach Auffassung des Administrationsrates diese Anforderung wenn überhaupt, so höchstens teilweise. Wir haben dies in unseren Anträgen zu den Volksmotionen zum Ausdruck gebracht. Dabei haben wir unsere Anträge nicht etwa leichtfertig formuliert. Im Gegenteil, wir haben versucht, der besonderen Bedeutung einer Volksmotion mit über 300 Mitunterzeichnenden Rechnung zu tragen und trotz des

nicht leicht verständlichen Motionstextes eine saubere Differenzierung vorzunehmen. Lassen Sie mich unsere Überlegungen auf den Anträgen noch kurz erläutern.

Bei der Prüfung der Motionen haben wir jene Aspekte ausgeblendet, die auf eine Behebung der persönlichen Notlage des Erstunterzeichners zielen. Motion und persönliche Notlage sollen nicht vermengt werden. Soweit die Volksmotionen also Erwartungen zur Lösung einer Konfliktsituation enthalten, erfüllen sie die Anforderungen nicht. Das Gleiche gilt für Anliegen, für deren Regelung der Bischof bzw. das Ordinariat zuständig wäre.

Im Übrigen scheinen die Volksmotionen grundsätzlich zulässig, auch wenn der eigentliche Gesetzgebungsauftrag dem Motionstext samt Begründung nicht ohne weiteres zu entnehmen ist. Wenn Ihnen der Administrationsrat nunmehr beantragt, auf die Volksmotionen nicht einzutreten, so tut er dies nach sorgfältiger Prüfung.

Und diese sorgfältige Prüfung hat ergeben, dass das neue Personaldekret, das am 1. Januar 2017 in Kraft treten wird, schon viele Elemente der Qualitätssicherung enthält. So sind die Vorgesetzten neu verpflichtet, jährliche Mitarbeitergespräche mit den Mitarbeitenden zu führen und dies nicht einfach nur in einem losen Gespräch, sondern gegenseitig vorbereitet. Die wesentlichen Ergebnisse und Zielvereinbarungen werden dann in einem speziellen Formular schriftlich festgehalten und gegenseitig unterzeichnet.

Sodann wird im Bistum neu eine Ombudsstelle errichtet. Die Ombudsstelle steht allen offen bei Schwierigkeiten im Kontakt mit kirchlichen Institutionen und Gremien. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich mit Beschwerden im Bereich von Arbeitsplatz-Konflikten, Mobbing, physischer und psychischer Gewalt an diese Stelle wenden. Ordinariatsrat und Administrationsrat haben kürzlich das Reglement für diese Ombudsstelle erlassen. Gemäss diesem Reglement signalisiert die Ombudsstelle Erreichbarkeit, hilft bei Abklärungen und spricht Empfehlungen aus - unabhängig, neutral, vertraulich und kostenlos. Sie, liebe Kollegienrätinnen und Kollegienräte, haben vor wenigen Minuten im Rahmen des Budgets 2017 einen Kredit für diese Ombudsstelle gesprochen (Kto. 6100.3636.50).

Man darf also mit Fug und Recht sagen, dass das neue Personaldekret mit diesen Instrumenten wichtige Elemente der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung neu einführt. Das entsprechende Anliegen der Volksmotion "Qualitätsentwicklung" ist damit

bereits weitgehend umgesetzt. Zumindest das dritte Sieb von Socrates – die Notwendigkeit – ist nicht gegeben.

Nicht anders verhält es sich mit der Volksmotion "Geprüfter Datenschutz". Der Administrationsrat hat längst vor Einreichung der Volksmotion den Bedarf zur Verbesserung des Datenschutzes erkannt und sich zum Ziel gesetzt, die bestehenden Defizite noch in der laufenden Legislaturperiode zu bereinigen. Zwar gelten für uns schon heute<sup>1</sup> die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Bei der Totalrevision des Verwaltungsdekretes sollen jedoch noch eigene bzw., ergänzende Datenschutzbestimmungen für die staatskirchenrechtlichen Körperschaften erlassen werden. Mit diesen ergänzenden Datenschutzbestimmungen soll den besonderen Anforderungen der staatskirchenrechtlichen Körperschaften Rechnung getragen werden. Sie sehen bzw. lesen es auf dem Antrag des Administrationsrates: Der Gesetzesauftrag ist intern bereits erteilt und er ist auch Teil der Legislaturziele; es braucht deshalb keinen weiteren Gesetzgebungsauftrag.

In Würdigung aller Umstände beantrage ich Ihnen deshalb namens des Administrationsrates, auf beide Volksmotionen nicht einzutreten. Ihr Nichteintreten bedeutet nicht, dass Sie sich mit den Anliegen des Erstunterzeichners und den gut 300 Mitunterzeichnenden nicht auseinandersetzen, diese nicht ernst nehmen oder sich gar leichtfertig über deren Anliegen hinwegsetzen. Im Gegenteil, die heutige Beratung und die vielfältigen und ausgiebigen Diskussionen im Vorfeld und insbesondere an den Regionalversammlungen bestätigen, dass uns allen Qualitätssicherung und Datenschutz ein überaus wichtiges Anliegen sind. Da haben wir keine Differenz zu den Unterzeichnenden der Volksmotion. Und wie die heutige Beratung und Abstimmung auch ausgehen werden, die Unterzeichnenden der Volksmotion dürfen für sich in Anspruch, dass sich Administrationsrat und Kollegium auch dank ihrer beiden Volksmotionen mit ihren Anliegen breit auseinandergesetzt haben.

Ich wiederhole noch einmal das Zitat aus der Abstimmungsvorlage: "*Sie (die Volksmotion) verstärkt die Rechte der stimmberechtigten Mitglieder des Konfessionsteils und kann zur Belebung des Parlamentes beitragen.*" Dies ist den Unterzeichnenden der Volksmotionen gelungen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 60 Abs. 5 des Personaldekrets.